

Platz- und Seeordnung

des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte; Betreiber Freizeitgelände Ahlemeyer GmbH & Co. KG, Karlshafener Str.10; 37671 Godelheim

§ 1 Vorbemerkungen

Der Betreiber bietet die Seen- und Uferflächen des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte als Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten für Pächter und Besucher an. Auf den Seen sind Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten und Angler zugelassen. Der Betreiber ist alleiniger Nutzungsberechtigter des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte: Er unterhält Bootsanleger- und Steganlagen und führt ggf. Wassersportveranstaltungen durch.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Platz- und Seeordnung gilt für das Befahren der Seen mit erlaubten Segelbooten, Surfbrettern, Ruder-, Tret- und Paddelbooten sowie für die Nutzung der Gewässer zur Ausübung des Angelsports. Sie gilt weiter für die Uferflächen und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sie als Freizeit- und Erholungseinrichtungen den Pächtern und Besuchern zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Platz- und Seeordnung umfasst die Wasser- und Uferflächen gemäß dem anliegenden Plan.

§ 3 Informationspflicht

Besucher und Nutzer des Freizeitgeländes sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über die Platz- und Seeordnung und ebenso über die Bekanntmachungen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte eingeholt werden.

§ 4 Verhalten und Begehungsrecht

- (1) Benutzung auf eigene Gefahr
- (2) Besucher und Nutzer des Freizeitgeländes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Nutzer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.
- (3) Besucher und Nutzer des Freizeitgeländes sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals des Freizeitgeländes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Lärm- und andere Belästigungen für den umliegenden Bereich sind zu vermeiden. Auf die Nachtruhe ist ab 24:00 Uhr Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von elektrischen Tonwiedergabegeräten ist gestattet, jedoch ist die Lautstärke so zu regeln, dass außerhalb der Parzelle befindliche Gäste nicht belästigt werden. Discos und ähnliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.
- (5) Die Uferbegehung durch Sportangler, die im Besitz eines Berechtigungsscheines zur Ausübung ihres Sportes sind und die Berechtigung zum Betreten der Gesamtanlage haben, ist im gesamten Seeuferbereich gestattet. Ist der Pächter der Parzelle anwesend, ist er um Begehungserlaubnis zu bitten. Die Erlaubnis sollte großzügig gehandhabt werden.
- (6) Das Abbrennen offener Feuer außerhalb eingerichteter Feuerstellen ist nicht zulässig. Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden. Nach Beendigung darf die Glut nicht verstreut werden. Nicht erloschene Glut ist mit Wasser abzulöschen.
- (7) Campen und Zelten sowie Aufstellen von Wohnwagen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.

§ 5 Verschmutzung, Beschädigung und Mitführen von Tieren

- (1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden.
- (2) Für die Sauberkeit auf der eigenen Parzelle und auf der Gesamtanlage hat jeder Pächter zu sorgen. Anfallender Müll und Unrat ist sofort von der Gesamtanlage zu entfernen. Jeder Pächter hat seinen Platz in ordentlichem Zustand zu halten.
- (3) Schäden durch Hochwasser an den Ausbauten trägt der Pächter.
- (4) Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. ist der Verursacher schadenersatzpflichtig und kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.

- (5) Für Verschmutzungen wird nach dem Verursacherprinzip ein Reinigungsentgelt erhoben.
- (6) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

Haustiere, insbesondere Hunde, sind auf dem eigenen Platz zu halten. Pächter und Besucher, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht beschmutzt. Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen. Hunde dürfen nicht mit in die Sanitärgebäude genommen werden. **Hunde sind an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.**

§ 6 Verbote

Verboten ist:

- (1) Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bedürfnisse außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen zu verrichten.
- (3) Mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken.
- (4) Das Befahren des Freizeitgeländes von 23:00 – 7:30 Uhr, mit Ausnahme von Notfall- und Aufsichtsfahrten.
- (5) Die Seen mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
- (6) Während der Wasserskizeiten auf der dafür genutzten Fläche zu baden und Boot zu fahren
- (7) Gekennzeichnete Laichgebiete, Vogelschutzstätten und Baustellenbereiche zu befahren.
- (8) Das Rasenmähen nach 19.00 Uhr, sonntags ist Rasenmähen ganztägig verboten

§ 7 Parzellenbenutzung

- (1) Das Nutzen der Parzelle – zum Campen, Partyfeiern - ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen, sondern bedarf der vorherigen Zulassung durch den Betreiber des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte.
- (2) Wohnmobile dürfen während der Saison in das Freizeitgelände auf die Parzellen gestellt werden.
- (3) Die Benutzung der Dusch- und Toiletteneinrichtung bzw. des Stromanschlusses ist gebührenpflichtig.
- (4) Die Wasch- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Eventuell auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Die Benutzung von Toiletten- und Waschräumen ist Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten erlaubt. Der Zutritt ist nur Menschen erlaubt.
- (5) Bei der Benutzung den elektrischen Geräten ist eine max. Gesamtanschlussleistung 800 Watt nicht zu überschreiten.
- (6) Wohnmobile dürfen nur während der Anwesenheit des Pächters auf der Parzelle stehen.
- (7) Bei einem Wasserstand von 4,4m (Pegel Höxter) läuft das Wasser von der Weser in den See. Sämtliches mobiles Inventar (Sonnenschutz, Campingausrüstung, Werkzeug, Box usw. Wohnwagen sind rechtzeitig abzuziehen. Informationen zum Pegelstand der Weser <http://www.pegelonline.wsv.de>.

§ 8 Seebenutzung

Zulassungsbedingungen/Zulassungsverfahren

- (1) Das Nutzen der Seen – Segeln, Surfen, Tauchen. Baden - ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen, sondern bedarf der vorherigen Zulassung durch den Betreiber des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte.
- (2) Das Befahren der Seen ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Booten und Surfbrettern erlaubt.
- (3) Das Befahren des Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht. (Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, Arbeits- und Kontrollboote,

Fahrgastschiffe, Wasserskizugboote des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte dürfen die Seen befahren).

- (4) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung. Der Betreiber des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte kann die Seen, unbeschadet erteilter Zulassungen, jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. bei Sonderveranstaltungen).
- (6) Der Betreiber ist berechtigt, bei drohender Überfüllung der Wasserflächen, die Seen für weitere Fahrzeuge zu sperren.
- (7) Fahrzeuge für gewerbliche Nutzung (Segel-, Surfschule und Verleihstation) bedarf gesonderter Nutzungsgenehmigung.
- (8) Booten, Surfbrettern wird die Gewässernutzung durch eine Zulassung des Betreibers erteilt.
- (9) Pächter eines Platzes oder Inhaber einer Wassernutzung können auf den Gewässern entweder 2 Wasserfahrzeugen unterhalten.

§ 9 Zuwasser lassen, Lagern und Festmachen von Wasserfahrzeugen

- (1) Boote und Surfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Die Wasserfahrzeuge sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen oder an den dafür vorgesehenen Bootssteganlagen zu befestigen.
- (3) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat so zu erfolgen, dass ein Abdriften oder eine unbefugte Benutzung nicht möglich ist.

§ 10 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Für das selbstständige Führen von Segelbooten ist ein anerkannter Segelbootführerschein erforderlich. Für das Führen eines Segelsurfbrettes ist ein anerkannter Segelsurfschein erforderlich. Eltern und Erziehungsberechtigte sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Die Saison beginnt am 01. April und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Außerhalb der Saison ist die Nutzung des Freizeitgeländes mit entsprechender Zulassung erlaubt. Die Platz- und Seeordnung ist auch außerhalb der Saison zu beachten.
- (3) An Bord von Segelbooten müssen während der Fahrt für jede Person Schwimmwesten mitgeführt werden.

§ 11 Gästeregelung

Jeder Pächter eines Platzes (mehrjähriger Pachtvertrag) kann die in seinem Hausstand lebenden Familienmitglieder auf den Platz oder in das Freizeitgelände mitbringen. Diese Personen dürfen auch ohne Begleitung des Pächters auf das Gelände. Außerdem kann **der Pächter noch bis zu 3 Gäste** mitbringen. Die Gäste dürfen sich nur mit gültigem Ausweis, von Verpächter ausgestellt, im Freizeitgelände aufhalten. Für alle anderen Personen, die nicht Inhaber einer Parzelle, einer Wassernutzung oder Anglerlaubnis sind, gilt die Gebührenordnung.

§ 12 Verkehrsregelung auf der Seefläche

Jeder Bootsfahrer/Surfer hat sich auf der Seefläche rücksichtsvoll und den Regeln entsprechend so zu verhalten, dass kein anderes Wasserfahrzeug oder deren Nutzer behindert oder gefährdet wird. Zu anderen Booten ist stets ausreichend Abstand zu halten.

Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Verkehrsordnung für Binnengewässer sinngemäß, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

- (1) Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus.
- (2) Alle vorgenannten Sportfahrzeuge weichen den Booten der Gewässeraufsicht beim unmittelbaren Rettungseinsatz sowie den Ausflugs-, Arbeits- und Kontrollbooten des Freizeitgeländes aus.
- (3) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Betreiber des Freizeitgeländes getroffenen Regelungen für die Benutzung der Wasserwege zu beachten. Die teilnehmenden Regattaaboote sind zu kennzeichnen (Flagge „U“ des Internationalen Signalbuches). Angler haben diesen Fahrzeugen einen direkten Fahrweg zu ermöglichen und gegebenenfalls die Angel aus dem Wasser zu ziehen.

§ 13 Angelbestimmung

- (1) Das Sportangeln im Freizeitgelände wird nur Inhabern eines gültigen Jahresfischereischeines und einer Angelerlaubnis gestattet. Tageserlaubnisse sind bei den Ausgabestellen des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte erhältlich.
- (2) Die Angelerlaubnis wird für je zwei Handangeln (bei Jugendlichen für eine Handangel) erteilt, wovon nur eine als Raubfischangel eingerichtet sein darf. Niemand darf mehr als zwei fertig montierte Angeln bei sich haben.
- (3) Es darf nur die Person fischen, auf deren Namen die Angelerlaubnis und der Fischereischein ausgestellt sind.
- (4) Es ist nicht gestattet, Angelgeräte auszulegen, ohne dass der Angler zugegen ist (**maximaler Abstand von den Angeln 4 m**).
- (5) Köderfischsenken dürfen nicht benutzt werden.
- (6) Angeln vom Boot aus ist nicht erlaubt.
- (7) Das Anfüttern von Fischen ist verboten.
- (8) Es sind die im Lande Nordrhein-Westfalen gültigen Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Bestimmungen nach der Landesfischereiordnung des Landes NRW zu beachten.
- (9) Der Tageshöchstfang wird festgesetzt auf zwei Raubfische. Der Fang von Friedfisch ist nicht begrenzt. Der maximale Fang pro Woche sind fünf Fische.
- (10) Das Angeln ist nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Nachtangeln bedarf einer gesonderten Erlaubnis.
- (11) Während der Hechtschonzeit ist Angeln mit Köderfischen nicht gestattet. Hechte und Zander dürfen nicht als Köderfische benutzt werden.
- (12) Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
- (13) Untermäßige und in der Schonzeit unbeabsichtigt gefangene Fische sind sofort schonend wieder einzusetzen.
- (14) Fischereischein und Angelerlaubnis sind auf Verlangen dem Aufseher des Freizeitgeländes, der Polizei und dem Beauftragten der Unteren Fischereibehörde vorzulegen.
- (15) Das Angeln ist in den abgegrenzten Sperrzonen und im Bereich der Cafeteria nicht gestattet.

§ 14 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten der Betriebsstellen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 15 Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis des Betreibers des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte durchgeführt werden.

§ 16 Gewährleistung

Das Freizeitgelände Godelheimer Seenplatte übernimmt mit Erteilung einer Zulassung oder Erlaubnis nach § 7 und § 12 der Platz- und Seeordnung weder eine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser und Ufer und den Uferflächen selbst sowie der sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit der Seen.

§ 17 Haftung

- (1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
- (2) Besucher und Nutzer des Freizeitgeländes haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.
- (3) Der Halter eines Wasserfahrzeuges - bei Leihbooten der Benutzer des Fahrzeuges – haftet dem Freizeitgelände Godelheimer Seenplatte gegenüber für alle Schäden, die aus der Teilnahme am Bootsverkehr entstehen. Mehrere Benutzer von Leihbooten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Inhaber einer Zulassung stellt den Betreiber von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen den Betreiber geltend machen sollten.

- (5) Die Benutzung aller Betriebseinrichtungen, das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen und der sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren und Benutzen der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Haftung des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte und ihrer Mitarbeiter für Schäden, die dem Verantwortungsbereich des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- (7) Alle Schadensersatzansprüche, die gegen den Betreiber aufgrund der Nutzung von Anlagen oder des Befahrens und Nutzens der Wasserflächen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- (8) Jeder Floß-, Boots-/Surfbretteigner ist angehalten, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (9) Die Nutzer sind verpflichtet, die Aufsichtspersonen auf besondere Gefahrenquellen aufmerksam zu machen.

§ 18 Hausverbot und Entziehung der Zulassung

- (1) Zutritt und Nutzung der Einrichtungen des Freizeitgeländes können aus wichtigem Grund verwehrt werden.
- (2) Verstöße gegen die Platz- und Seeordnung und die Betriebsvorschriften sowie Störungen von Ruhe und Ordnung können ebenso wie Verstöße gegen Sitte und Anstand u. a. mit zeitweiligem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen die in Abs. 2 erwähnten Vorschriften können mit Entziehung einer erteilten Zulassung geahndet werden. Eine Rückzahlung des Entgeltes wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Für Verstöße beim Bootsbetrieb ist der Steuermann verantwortlich.

§ 19 Betriebsordnung und sonstige Benutzungsregeln

Die Platz- und Seeordnung wird ergänzt durch die Betriebsordnung, die Benutzungsregeln in den Betriebsstellen und die Bekanntmachungen.

§ 20 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Vorschriften der Platz- und Baggerseeordnung bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers des Freizeitgeländes Godelheimer Seenplatte.

§ 21 Inkrafttreten

Die Platz- und Seeordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Godelheim, den 28.03.2018 Freizeitgelände Godelheimer Seenplatte

Freizeitgelände Ahlemeyer GmbH & Co. KG

Freizeitgelände Godelheimer Seenplatte, Karlshafener Str.10, 37671 Godelheim

Telefon: Verwaltung 05271-31509;See 05271-8207

E-Mail: ahlemeyer@freizeitgelaende.de